



BEITRAGSORDNUNG

des eSport-Bund Deutschland e.V.

Fassung vom: 01. Dezember 2019

eSport-Bund Deutschland e.V.

Oberwallstraße 6

10117 Berlin



1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem eSport-Bund Deutschland e.V. (nachfolgend: ESDB) und seinen Mitgliedern. Sofern die Beitragsordnung auf die Satzung Bezug nimmt, ist die Satzung des ESDB in der jeweils gültigen Fassung gemeint.

In der Beitragsordnung sind die gemäß Satzung von den Mitgliedern an den ESDB zu zahlenden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge festgeschrieben.

2. Aufnahmebeitrag

Für ordentliche Mitglieder und Netzwerkmitglieder gilt ein Aufnahmebeitrag von 200 €.

3. Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder

Der an den ESDB zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt für:

a) eingetragene Vereine je 2,00€ pro dem ESDB gemeldeten Vereinsmitglied, die eSport-Angebote im Verein nutzen; mindestens aber 50 €.

b) sonstige juristische Personen eine Höhe, die nach Umsatz aus eSport-Aktivitäten gestaffelt ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich dabei wie folgt:

- Bis 250.000 € / Jahr: 350 €
- Bis 500.000 € / Jahr: 500 €
- Bis 2.500.000 € / Jahr: 750 €
- Bis 12.500.000 € / Jahr: 1000 €
- Ab 12.500.000 € / Jahr: 1500 €

c) natürliche Personen: 100 €

4. Mitgliedsbeitrag für Netzwerkmitglieder

Der an den ESDB zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag für Netzwerkmitglieder beträgt für:

a) Institutionen der Wissenschaft, Stiftungen, freie Träger und gemeinnützige Institutionen sowie weitere Non-Profit-Organisationen: 400 €

b) Sonstige Organisationen: 1000 €



5. Mitgliedsbeitrag für sonstige Mitgliedsformen

Für sonstige Mitglieder besteht keine Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages.

6. Besondere Erleichterungen

Mitglieder, die 3. b) oder 4. zugeordnet sind und weniger als 250.000 € Umsatz aus e-Sport-Aktivitäten erwirtschaften und weniger als 2 Jahre bestehen, können auf einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag von 200 € gestuft werden. Dies gilt bis zum Wegfall der Voraussetzungen dieser Regelung.

7. Änderungen des Mitgliedbeitrags

Das Präsidium kann per Beschluss aufgrund besonderer Umstände den Mitgliedsbeitrag reduzieren oder auf die Erhebung verzichten. Der Beschluss ist zu begründen.

8. Sonstiges

- a) Für die Ermittlung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die Zuordnung bzw. Berechnung zum Stichtag 15.12. eines jeden Vorjahres maßgeblich. Bei Neumitgliedern ist die entsprechende Zuordnung zum Zeitpunkt des Beitritts maßgeblich.
- b) Bei fehlender Mitwirkung eines Mitglieds oder Fristablauf ist das Präsidium berechtigt, die Beitragshöhe auf Grundlage eigener Schätzungen festzulegen.